

99046039221000

Scheidungsantrag Entscheidung

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000000327/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046039221000
Leistungsbezeichnung I	Scheidungsantrag Entscheidung
Leistungsbezeichnung II	Scheidungsantrag Entscheidung
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Amtsgerichte, Scheidungen, Amtsgerichte, Trennungen, Amtsgerichte, Auflösung der Ehe, Amtsgerichte, ÜR-Ehescheidungen, Amtsgerichte, Familiengericht, Scheidung, Amtsgerichte, Auflösung Lebenspartnerschaft, Amtsgerichte, Aufhebung der Lebenspartnerschaft, Amtsgerichte, Anwaltszwang, Amtsgerichte, Ehe, Amtsgerichte, Getrenntleben, Amtsgerichte, Scheidung, Amtsgerichte, Scheitern der Ehe, Amtsgerichte, Härtefall, Amtsgerichte, Scheidungsantrag Entscheidung, Scheidung Ehe, Ehe scheiden lassen, Ehescheidung beantragen
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>[§§ 1564 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1564.html)</p> <p>[§ 111 Nr. 1 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)](https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_111.html)</p> <p>[§ 113 Abs. 1 FamFG](https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_113.html)</p> <p>[§ 114 Abs. 1 FamFG](https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_114.html)</p> <p>[§ 121 Nr. 1 FamFG](https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_121.html)</p> <p>[§§ 133 ff. FamFG](https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_133.html)</p> <p>[§ 43 Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG)](https://www.gesetze-im-internet.de/famgkg/_43.html#:~:text=Gesetz%20%C3%BCber%20Gerichtskosten%20in%20Familiensachen,Ehegatten%2C%20nach%20Ermessen%20zu%20bestimmen.)</p>
Teaser	Wenn Sie Ihre Ehe beenden wollen, können Sie die Scheidung Ihrer Ehe beantragen.
Volltext	Um Ihre bestehende Ehe beenden zu können, müssen Sie die Scheidung vor dem Familiengericht beantragen. Dabei müssen Sie sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Für die

Modul

Sachverhalt

Zustimmung zum Scheidungsantrag besteht kein Anwaltszwang.

Das Familiengericht spricht die Scheidung aus, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Bei einem einvernehmlichen Scheidungsantrag beider Ehepartner oder der Zustimmung der Antragsgegnerin bzw. des Antragsgegners zur Scheidung wird das Amtsgericht, sofern das sogenannte Trennungsjahr durchlebt wurde, die Ehe scheiden. Bei streitigen Verfahren entscheidet das Gericht im Sinne des Gesetzes anhand der im Einzelfall vorliegenden Sachlage.

Erforderliche Unterlagen

In der Regel müssen hierfür vorgelegt werden:

- Ihr Lichtbildausweis
- die Heiratsurkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift
- ggfs. die Geburtsurkunden Ihrer minderjährigen Kinder im Original oder in beglaubigter Abschrift

Bitte lassen Sie sich anwaltlich beraten, welche Unterlagen Ihr Rechtsanwalt oder Ihre Rechtsanwältin von Ihnen benötigt.

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Scheidung Ihrer Ehe ist, dass diese gescheitert ist.

Die Ehe ist dann gescheitert, wenn Ihre Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass Sie und Ihr Ehepartner diese wiederherstellen.

Dies ist laut Gesetz unwiderlegbar zu vermuten, wenn Sie und Ihr Ehepartner seit mindestens drei Jahren getrennt leben. Zudem wird eine Ehe als gescheitert betrachtet, wenn Sie und Ihr Ehepartner seit einem Jahr getrennt leben und Sie beide die Scheidung beantragen oder Ihr Ehepartner der Scheidung zustimmt.

Leben Sie und Ihr Ehepartner weniger als drei Jahre getrennt und stimmt Ihr Ehepartner der Scheidung nicht zu, haben Sie darzulegen und zu beweisen, dass die Ehe gescheitert ist.

Das Gericht kann die Ehe unabhängig von der Dauer der Trennung scheiden, wenn die Fortsetzung der Ehe für Sie aus Gründen, die in der Person Ihres Ehepartners liegen, eine unzumutbare Härte darstellen

Modul	Sachverhalt
Kosten	<p>wurde.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gerichtskosten • Rechtsanwaltskosten • Beides richtet sich nach dem Streitwert
Verfahrensablauf	<p>Der Scheidungsantrag muss, meist nach der Trennungszeit von mindestens einem Jahr, von Ihrer Rechtsanwältin bzw. Ihrem Rechtsanwalt beim Familiengericht eingereicht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anschließend stellt das Gericht den Antrag der Scheidungsgegnerin bzw. dem Scheidungsgegner zu. Für die Zustimmung zum Scheidungsantrag besteht kein Anwaltszwang. • In der Regel ist im Scheidungsverbund auch der Versorgungsausgleich durchzuführen, d. h. die gerechte Aufteilung der von den Ehegatten während der Ehezeit erworbenen Anrechte auf Altersversorgung. Hierzu wird das Amtsgericht Sie und Ihren Ehegatten von Amts wegen zur Mitteilung ihrer Versorgungsträger auffordern und sodann die Versorgungsträger um Auskunft über die von Ihnen und Ihrem Ehegatten in der Ehezeit jeweils erworbenen Anrechte bitten. • Von Ihnen und Ihrem Ehegatten können darüber hinaus auch weitere Folgesachen im Scheidungsverbund anhängig gemacht werden, z. B. die Folgesachen Zugewinnausgleich oder nachehelicher Unterhalt. • Im Termin zur mündlichen Verhandlung über den Scheidungsantrag werden Sie und Ihr Ehegatte in der Regel zu den Scheidungsvoraussetzungen persönlich angehört. • Sofern die Scheidungsvoraussetzungen vorliegen, wird das Familiengericht die Scheidung der Ehe durch Beschluss aussprechen.
Bearbeitungsdauer	Wegen des vorgegeben Verfahrensablaufs mindestens 3 Monate, abhängig vom Einzelfall
Frist	Keine
weiterführende Informationen	<p>https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg https://justiz.hamburg.de/gerichte-segmente/</p>

Modul

Sachverhalt

<https://www.anwaltverein.de>
<https://www.anwaltverein.de>
<https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg/verfahrensarten-und-services/verfahrensarten/familie-39810>
<https://justiz.hamburg.de/amtsgerecht/1287488/familie.html>
<https://www.bmfsfj.de/>
<https://www.bmfsfj.de/>

Hinweise

Ein Scheidungsantrag muss immer von einem Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin beziehungsweise Fachanwalt oder Fachanwältin für Familienrecht beim zuständigen Familiengericht gestellt werden. Beachten Sie dazu bitte die Linksammlung unten.

Eine Rechtsberatung findet beim Nachlassgericht nicht statt. Wenden Sie sich bitte an die zur Rechtsberatung befugten Personen. Dies sind Rechtsanwälte beziehungsweise Notare. Eine kostengünstige Rechtsberatung für Menschen mit niedrigem Einkommen bietet die [Öffentliche Rechtsauskunft (ÖRA)](<https://www.hamburg.de/oera/>) an.

Rechtsbehelf

Beschwerde gegen die familiengerichtliche Entscheidung binnen eines Monats durch eine Rechtsanwältin beziehungsweise einen Rechtsanwalt.

Kurztext

- Scheidungsantrag Entscheidung
 - Anwaltszwang für den Antrag auf Ehescheidung
 - kein Anwaltszwang für die Zustimmung zum Scheidungsantrag
- Scheitern der Ehe als Voraussetzung für die Scheidung
 - gescheitert ist die Ehe, wenn:

1. die Eheleute seit mindestens drei Jahren getrennt leben oder
2. die Eheleute seit einem Jahr getrennt leben und beide Ehegatten die Scheidung beantragen oder
3. der andere Ehegatte der Scheidung zustimmt oder
4. der antragstellende Ehegatte beweisen kann, dass

Modul	Sachverhalt
	die Ehe gescheitert ist <ul style="list-style-type: none">• Das Gericht kann die Ehe unabhängig von der Dauer der Trennung aus Hartefallgründen scheiden.• zuständig: Amtsgericht - Familiengericht -
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Amtsgericht Hamburg
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)